



Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Raumordnung und Statistik

Mag. (FH) Mag. Christian Drechsler

Telefon +43 512 508 3617

Fax +43 512 508 743605

raumordnung.statistik@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz für die Erlassung eines
Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband
Leukental**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

ROSTAT.1.1149.32/1-2019

Innsbruck, 02.04.2019

Der im März 2018 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Leukental wurde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Verfassungsdienst
2. Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Umweltschutz/Rechtliche Angelegenheiten
3. Tiroler Umwelthanwaltschaft
4. Bezirkslandwirtschaftskammer Kitzbühel
5. Wirtschaftskammer Tirol - Präsidium
6. Gemeinde Aurach
7. Gemeinde Jochberg
8. Stadtgemeinde Kitzbühel
9. Gemeinde Kirchdorf in Tirol
10. Gemeinde St. Johann in Tirol
11. Gemeinde Oberndorf in Tirol
12. Gemeinde Reith bei Kitzbühel

Die Stellungnahmen von Privatpersonen werden unter der Position der betreffenden Gemeinde anonymisiert. In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben, und etwaige Änderungswünsche fachlich kommentiert. Nicht detailliert behandelt werden Schreiben der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Verfahren, in denen keine Einwendungen vorgebracht werden - insbesondere auch positiv-zustimmende Stellungnahmen – sowie die Stellungnahme des Verfassungsdienstes, die sich auf formaljuristische Aspekte ohne Auswirkungen auf den Umweltbericht beschränkt.

Ad 1.) Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Verfassungsdienst

Kernaussagen: Die Stellungnahme des Verfassungsdienstes ist rein rechtlicher Natur und hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bzw. auf den Umweltbericht.

Ad 2.) Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Umweltschutz/Rechtliche Angelegenheiten

Kernaussagen: In der Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz werden einerseits formale Aspekte des Umweltberichts und andererseits naturkundefachliche Aspekte beleuchtet. Aus formaler Sicht seien zwei Änderungen durchzuführen, insbesondere wurde ein fehlender Verweis sowie die Positionierung der Darstellung der voraussichtlichen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bemängelt. Darüber hinaus wird die Zuordnung des Zweckes „Erhalt der Retentionsflächen“ zum Schutzgut Mensch gefordert. Aus naturkundefachlicher Sicht wurden insbesondere jene Bereiche als aus den landwirtschaftlichen Flächen auszunehmende Flächen dargestellt, die ohnehin durch naturschutzrechtliche Festlegungen geschützt sind („Doppelfestlegung“). Es wird zudem kritisiert, warum nicht alle als ökologisch wertvoll eingestuften Freihalteflächen und auch nicht die landwirtschaftlichen Flächen mit in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen wurden.

Kommentar: Die Anregungen seitens der Abt. Umweltschutz werden zur Kenntnis genommen, in formaler Hinsicht erfolgt insofern eine Anpassung, als dass die Änderungsvorschläge weitestgehend im Umweltbericht eingearbeitet wurden. Hinsichtlich der fachlichen Anmerkungen kann auf die Methodik der Abgrenzung verwiesen werden, welche vorsieht auch in geringem Maße ökologisch wertvolle Flächen mit in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufzunehmen. Aus der Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz ergibt sich keine Notwendigkeit der Änderung der Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in ggst. Planungsverband. Es werden jedoch an dieser Stelle die endgültigen Flächenmaße der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband noch ergänzend angeführt:

Gemeinde	DSR in ha	DSR in %	LWVF in ha	LWVF in % des DSR
Aurach bei Kitzbühel	916	17%	55,7	6%
Jochberg	946	11%	131,1	14%
Kirchdorf in Tirol	1786	16%	616	34%
Kitzbühel	1883	32%	383,4	20%
Oberndorf in Tirol	864	49%	442,4	51%
Reith bei Kitzbühel	878	56%	257,5	28%
St. Johann in Tirol	2131	36%	992,5	46%

Ad 3.) Tiroler Umwelthanwaltschaft

Kernaussagen: Der Landesumwelthanwalt sieht den Schutz von landwirtschaftlichen Flächen positiv. Er bemängelt aber die Nichteinbeziehung von landwirtschaftlichen Extensivflächen, insbesondere jene, die an landwirtschaftlich hochwertige Flächen angrenzen. Nach den Anlagen des Verordnungsentwurfes sortiert werden Flächen angegeben, die lt. Ansicht des Landesumwelthanwaltes in die Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen gehörten. Es handelt sich dabei um Flächen, die als landwirtschaftliche Extensivflächen, Kammgrasweiden/Borstgrasrasen, Hochstaudenfluren, Artenreiche Nasswiesen, Kleinseggenrieder, Pfeifengraswiese, Rasen auf Karbonatgestein sowie Quellfluren bezeichnet werden.

Kommentar: Mit Verweis auf die Methodik und den Zweck der Ausweisung, nämlich dem Schutz großer zusammenhängender Flächen mit entsprechender Bonität ergibt sich aufgrund der Stellungnahme des Landesumwelthanwaltes keine Notwendigkeit der Änderung der Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in ggst. Planungsverband.

Ad 4.) Bezirkslandwirtschaftskammer Kitzbühel

Kernaussagen: Die Bezirkslandwirtschaftskammer Kitzbühel befürwortet den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Es wird betont, dass landwirtschaftliche Zweckbauten auch in Zukunft auch innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen möglich sein müssen. Gefordert wird die generelle Ausnahme von Hofstellen aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. Bedenken werden insbesondere bezüglich der Möglichkeit der Möglichkeiten der ökonomisch sinnvollen Weiterentwicklung der Hofstellen sowie Bauland für weichende Kinder geäußert. Hinsichtlich der Methodik der Abgrenzung wird die Verwendung der Bodenklimazahl als Messzahl relativ zum besten Boden Österreichs kritisiert, da auch andere Kriterien bei der Hochwertigkeit eine Rolle spielten. Es werden zudem einige Abgrenzungen (insb. im Bereich „Bichlach“ in der Gemeinde Oberndorf, „Winkel – Sonnseite“ in der Gemeinde St. Johann in Tirol sowie einer einzelnen Fläche in der KG Aurach und in der KG Reith) als nicht nachvollziehbar gewertet.

Kommentar: Es wird wiederum auf die Methodik verwiesen, der zufolge insbesondere kleinere Bauten, die einem landwirtschaftlichen Zweck dienen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen stehen. Die angemerkten kleinräumigen Abrundungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bzw. die Einhaltung von erhöhten Abständen zu Siedlungskörpern waren z.T. Ergebnis von Abstimmungen mit den Gemeinden und bilden insbesondere absehbare Entwicklungen ab, die, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, im Verordnungsentwurf bereits ausgenommen wurden. Die tatsächliche Bebauung kann ohnehin erst nach entsprechender Änderung des ÖRK (incl. aufsichtsbehördlicher Genehmigung) und entsprechender Widmung erfolgen. In der Gemeinde Aurach hat die Anwendung der Methodik ein zu anderen Gemeinden unterschiedliches Bild entstehen lassen, in Abstimmung mit der Gemeinde wurden kleinere Änderungen vorgenommen. (siehe unter Pkt.6). aus der Stellungnahme der Bezirkslandwirtschaftskammer Kitzbühel ergeben sich keine notwendigen Änderungen der Flächenabgrenzung oder des Umweltberichtes.

Ad 5.) Wirtschaftskammer Tirol - Präsidium

Kernaussagen: Die Wirtschaftskammer Tirol erhebt keine Einwendungen gegen die geplanten Ausweisungen, mit der Ausnahme von Flächen in der Gemeinde St. Johann in Tirol. Es wurde in einem Plan 40 Vorschläge für Ausnahmen von den Vorsorgeflächen gemacht. Vor allem sei für den Wirtschaftsstandort St Johann eine nicht zu enge Eingrenzung der Erweiterungsmöglichkeiten für Betriebe sinnvoll.

Kommentar: Die von der Wirtschaftskammer vorgebrachten Änderungswünsche decken sich zum Teil mit den Änderungswünschen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol. (siehe unter Punkt 10.). Aus der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol ergeben sich weder eine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen noch eine Änderung des Umweltberichtes.

Ad 6.) Gemeinde Aurach

Kernaussagen: Die Gemeinde Aurach hat durch ihren Raumplaner eine Stellungnahme erarbeiten lassen. Neben dieser Stellungnahme der Gemeinde sind weitere 3 Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen. Während die Stellungnahme des Raumplaners generelle Kritik an der Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in der Gemeinde Aurach übt und die Datengrundlage kritisch hinterfragt, geht es bei den 3 Stellungnahmen von Privatpersonen mit landwirtschaftlichem Hintergrund um konkrete Änderungswünsche. Eine dieser Stellungnahmen ist durch einen Anwalt verfasst und übt Kritik an der Methodik, sieht eine ungerechtfertigte Beschränkung der Siedlungsentwicklung, eine ungerechtfertigte Beschränkung der Vertragsraumordnung sowie einen grundrechtswidrigen Eingriff in das Eigentum des Stellung Nehmenden.

Kommentar: Sofern fachlich vertretbar, wurden im Plan einige kleinräumige Anpassungen (eine Abrundung im Bereich „Traidl“, Gst. Nr. 1346/1 KG Aurach) durchgeführt. Die Wertung der Einwendungen und Stellungnahmen, insbesondere der anwaltlichen Stellungnahme ist vom rechtskundigen Dienst vorzunehmen. Die Methodik und Datengrundlage bzgl. der Bodenklimazahlen in der Gemeinde Aurach wurde mit dem Raumplaner der Gemeinde Aurach nochmals geklärt von diesem zur Kenntnis genommen. Erweiterungen oder Anpassungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in der Gemeinde Aurach ergeben sich daraus nicht.

Ad. 7.) Gemeinde Jochberg

Kernaussagen: im Rahmen des Auflageverfahrens sind in der Gemeinde Jochberg drei Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen. Jede dieser drei Stellungnahmen behandelt einen konkreten Wunsch nach Ausnahme bzw. Korrektur aufgrund der Vorgaben des ÖRK. Es betrifft dies zum einen die Grundstücke 389/1, 389/2 und 389/3 sowie eine Teilfläche des Gst. 362/1 (alle KG Jochberg). Ein weiterer Änderungswunsch besteht im Bereich „Taxen“, hier schlägt der Stellung Nehmende einen Flächentausch vor.

Kommentar: Es werden Korrekturen der gem. ÖRK vorgenommen. Der beabsichtigte Flächentausch im Bereich Taxen kann nicht wie beantragt durchgeführt werden, es erfolgt jedoch in Absprache mit der Gemeinde eine Anpassung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich „Taxen“.

Ad 8.) Stadtgemeinde Kitzbühel

Kernaussagen: Betreffend die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kitzbühel sind sowohl von der Stadtgemeinde selbst, als auch von mehreren Privatpersonen Stellungnahmen eingegangen. In der Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel wird um Änderung der Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich „Gundhabing“, betreffend die Gst. 3489, 3506/2 und 3508 angesucht. Von 5 Privatpersonen sind Stellungnahmen eingegangen: Das Grundstück 473/2 (KG Kitzbühel Land) im Bereich „Rehbühel“ weist laut Eigentümerin keine Bodenfruchtbarkeit auf und soll daher ausgenommen werden. Es ist zudem bebaut. Die Grundstücke 472,473/1 und 477 (KG Kitzbühel Land) sollen ebenso ausgenommen werden. Diesen Grundstücken fehle lt. Eigentümerin ebenso die Bodenfruchtbarkeit. Eine weitere Stellungnahme betrifft

die Grundstücke 1796, 1500/1, 1513/1 und 1510 (alle KG Kitzbühel Land). In dieser Stellungnahme wird vorgeschlagen, die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen westlich der Hofstelle des Stellung Nehmenden weiter von dieser entfernt zu ziehen und als Ausgleich Flächen im Randbereich der abgegrenzten landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich „Oberleiten“ mit einzubeziehen. Eine weitere Stellungnahme betrifft die Grundstücke 2588,2643/2, 2645 und 2662 (alle KG Kitzbühel Land). Als Begründung für die geforderte Herausnahme dieser Grundstücke wird die durch den Schutzzweck bedingte Unmöglichkeit der Bebauung mit (landwirtschaftlichen) Gebäuden angeführt.

Kommentar: Aufgrund der Stellungnahmen der Stadtgemeinde und einzelner Privatpersonen erfolgte in Abstimmung mit den Vertretern der Gemeinde Kitzbühel eine Abstimmung über die einzelnen Stellungnahmen. Gegenüber dem Auflageentwurf ändern sich Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich „Gundhabing“. Ebenso werden im Bereich Rehbühel vereinzelt Anpassungen vorgenommen. Die weiteren Stellungnahmen führen in Abstimmung mit der Gemeinde zu keinen Anpassungen oder Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in der Stadtgemeinde Kitzbühel.

Ad 9.) Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Kernaussagen: Aus der Gemeinde Kirchdorf in Tirol sind zwei Stellungnahmen eingelangt. Eine davon wurde vom Raumplaner der Gemeinde erstellt. Die darin enthaltenen 11 Änderungsvorschläge betreffen zumeist großräumige Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen rund um die Hauptsiedlungsgebiete Kirchdorf und Erpfendorf. Zwei Änderungsvorschläge betreffen kleinräumige Anpassungen im Ortsteil Gasteig. Eine weitere Stellungnahme betrifft eine Anpassung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Ortsteil Waldegg.

Kommentar: Es wurde im Bereich Waldegg eine kleinräumige Abrundung vorgenommen, ebenso wurde einer der beiden Änderungswünsche im Ortsteil Gasteig in Teilen berücksichtigt. Amtsseitig erfolgte eine ebenso kleinräumige Anpassung im Ortsteil Furth. Die vom Raumplaner der Gemeinde vorgeschlagenen Änderungen rund um die Hauptsiedlungsgebiete wurden in Absprache mit den Gemeindevertretern nicht berücksichtigt.

Ad 10.) Gemeinde St. Johann in Tirol

Kernaussagen: Seitens des Raumplaners der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wurde eine umfassende Beurteilung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen vorgenommen. Diese sehen eine Vielzahl an Flächenänderungen vor, die im Wesentlichen eine Rücknahme der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen insbesondere rund um den Siedlungskern von St. Johann in Tirol zum Inhalt hat. Des Weiteren sind vier Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen, die alle die Ausnahme des Grundstückes 6149 KG St. Johann zum Inhalt haben.

Kommentar: In Absprache mit der Marktgemeinde St. Johann in Tirol konnten die Änderungsvorschläge des Raumplaners nur in sehr geringem Maße berücksichtigt werden. Kleinräumige Abrundungen wurden in den Ortsteilen „Taxa“ und Niederhofen durchgeführt. Das oben bezeichnete Grundstück wurde in Absprache mit der Gemeinde nicht aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen.

Ad 11.) Gemeinde Oberndorf in Tirol

Kernaussagen: Seitens des Raumplaners der Gemeinde Oberndorf in Tirol wurde als Stellungnahme ein umfassender Änderungsvorschlag der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebracht. Dieser sieht als zentrales Element insbesondere die Ausnahme eines Übergangsbereiches zwischen dem Ortszentrum und dem Ortsteil Wiesenschwang vor, des Weiteren großflächige Ausnahmen im Norden des Ortszentrums

sowie angrenzend an Gewerbe und Industrieflächen im nördlichen Gemeindegebiet. Von Privatpersonen ist keine Stellungnahme eingegangen.

Kommentar: In Absprache mit der Gemeinde werden im gesamten relevanten Gemeindegebiet kleinräumige Änderungen vorgenommen, insbesondere werden in sieben Bereichen durch die Kartierung entstandene leichte Überschneidungen zwischen ÖRK und Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bereinigt. Eine kleinflächigere Anpassung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde im Ortsteil Haslach. Einzige großräumige Änderung zum Auflageentwurf ist die Ausnahme von drei Grundparzellen zwischen Ortszentrum/Neuwirtsiedlung und Großache.

Ad 12.) Gemeinde Reith bei Kitzbühel

Kernaussagen: Aus der Gemeinde Reith bei Kitzbühel sind keine Stellungnahmen, weder von der Gemeinde selbst noch von Privatpersonen eingegangen.

Kommentar: Da keine Stellungnahmen eingegangen sind bleiben in der Gemeinde Reith bei Kitzbühel der Umweltbericht und der Abgrenzungsvorschlag für die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen unverändert.

Sämtliche planlichen Änderungen, die als Folge der eingegangenen Stellungnahmen in den Abgrenzungsentwürfen für die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen vorgenommen wurden, wurden nach Ablauf der Auflagefrist und nach Vorlage und Bearbeitung sämtlicher Stellungnahmen mit den betroffenen Gemeinden erörtert und akkordiert. Gleiches trifft auf die Änderungswünsche und –vorschläge zu, welche nicht berücksichtigt werden konnten.

Raumordnungsbeirat

Die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Raumordnungsbeirates wurde über die geplante Neuerlassung des Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen im Planungsverband Leukental informiert. Im Rahmen der Sitzungen der Untergruppe wurde wiederholt auf die Methodik hingewiesen und Darstellungen im Umweltbericht präzisiert. Insbesondere wurde betont, dass die gegenständliche Planung explizit die hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen schützen solle.

Zusammenfassende Beurteilung:

Es wurden durch einzelne Stellungnahmen begründet und in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde nur vereinzelt kleinräumige Abrundungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband Leukental vorgenommen. Die öffentliche Umweltstelle hat die Entstehung des Regionalprogrammes durch rechtliche und fachliche Prüfung des Umweltberichtes mit begleitet. Die von dort kommenden Anregungen und Anmerkungen wurden aufgenommen.

Es kann abschließend davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen Änderungen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Somit ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichtes nötig, er kann in der vorliegenden Form in Kombination mit diesem Dokument für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

FB Überörtliche Raumordnung